

# Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 09.01.2015 **17/3892** 

# Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hans Jürgen Fahn FREIE WÄHLER** vom 08.10.2014

Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Ich frage die Staatsregierung:

- 1. Nachdem mit der Neufassung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz zum 01.09.2008 der Einsatz der Beobachtungsbögen SISMIK, SELDAK, PERIK in Kindertageseinrichtungen verbindlich vorgegeben ist, frage ich die Staatsregierung, ob die notwendigen Bearbeitungsbögen, welche gesetzlich gefordert werden, für die Einrichtungen wesentliche Verwaltungskosten verursachen?
- Müssen die Kindertageseinrichtungen diese Kosten tragen?
  - a) Wenn ja, warum werden diese Kosten im Sinne des Konnexitätsprinzips nicht vom Freistaat getragen?
  - b) Wenn nein, welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit die Kosten vom Freistaat übernommen werden?

## Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 28.10.2014

#### Zu 1.:

Der Einsatz von Beobachtungsbögen wurde mit Neufassung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) zum 010.9.2008 nach § 1 Abs. 2 (PERIK), § 5 Abs. 2 (SISMIK) und § 5 Abs. 3 (SELDAK) AVBayKiBiG verbindlich vorgegeben. Der Einsatz der Beobachtungsbögen ist gleichzeitig nach Art. 19 Nr. 10 BayKiBiG Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtungen:

Das pädagogische Personal begleitet und dokumentiert den Entwicklungsverlauf bei **allen Kindern** anhand des Beobachtungsbogens **PERIK** ("Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag") oder eines *gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens*.

Der Sprachstand von Kindern, deren Eltern beide **nicht-deutschsprachiger** Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres anhand des zweiten Teils des Bogens "Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (**SISMIK**) – sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)" zu erheben. Mithilfe dieses Verfahrens wird entschieden, ob dem Kind der Besuch eines Vorkurses "Deutsch 240" empfohlen wird.

Bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern ist der Sprachstand ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung anhand des Beobachtungsbogens SELDAK (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) zu erheben.

Die Beobachtungsbögen wurden seitens des Staatsinstituts für Frühpädagogik entwickelt und den Trägern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es ist dem Träger bzw. dem pädagogischen Personal zur pädagogischen Arbeit in der Einrichtung gestattet, die zur Verfügung gestellten "Blanko-Bögen" in unbegrenzter Anzahl zu kopieren. Für den Träger entstehen somit lediglich unwesentliche Kopierkosten.

### Zu 2. a) und b):

Die Kindertageseinrichtungen haben die Kosten für den Einsatz der Beobachtungsbögen zu tragen. Der Einsatz von Beobachtungsbögen entspricht dem wissenschaftlichen Kenntnisstand über die Anforderungen einer qualitativen Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und erfolgt im Rahmen bestehender Pflichten des Personals. Mit der Vorgabe des Einsatzes von bestimmten Beobachtungsbögen wird dem pädagogischen Personal somit keine zusätzliche Aufgabe übertragen, vielmehr dient dies dazu, das Verfahren zu vereinheitlichen und wissenschaftliche Mindestanforderungen an den Beobachtungsbögen sicherzustellen.

Eine gesonderte Tragung von einzelnen Betriebskosten durch den Freistaat Bayern ist im Bereich der Kinderbetreuung grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Freistaat Bayern beteiligt sich pauschal an den Betriebskosten im Rahmen der kindbezogenen Förderung durch Refinanzierung der zuständigen Gemeinden.